



Ausgleichszulage

8

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: pva@pensionsversicherung.at

www.pensionsversicherung.at

DIE AUSGLEICHSZULAGE

Die Ausgleichszulage soll jenen Pensionistinnen und Pensionisten, die ihren **rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland** haben, ein **bestimmtes Mindesteinkommen sichern**. Bei der Berechnung der Pension können individuelle wirtschaftliche und familiäre Verhältnisse keine Berücksichtigung finden (es gibt daher auch keine „Mindestpension“). Die Sicherung eines Mindesteinkommens für Pensionisten kann nur über die Ausgleichszulage erreicht werden.

Ein/e Pensionsbezieher/in hat dann Anspruch auf Ausgleichszulage, wenn sein/ihr Gesamteinkommen einen gesetzlich festgelegten Betrag – den so genannten Richtsatz – nicht erreicht.

- Zum **Gesamteinkommen** zählen die Pension, das sonstige Nettoeinkommen und eventuelle Unterhaltsansprüche.
- Die Höhe des **Richtsatzes** ist von der Pensionsart, der Länge der Erwerbstätigkeit, den familiären Verhältnissen und bei Waisen auch vom Lebensalter abhängig.
- Für im Inland wohnhafte Bezieherinnen bzw. Bezieher einer Alters-, vorz. Alters-, Korridor-, Schwerarbeits-, Invaliditäts- oder Berufunfähigkeitspension, welche mindestens 360 Beitragsmonate (30 Beitragsjahre) der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben, gilt der „**erhöhte Einzelrichtsatz**“.
- Die hier angeführten Bestimmungen über die Ausgleichszulage sind **sinngemäß auch auf eingetragene Partner bzw. Partnerinnen anzuwenden**.

DAS GESAMTEINKOMMEN

- Die **Pension**, bei der der Ausgleichszulagenanspruch geprüft wird, ist **brutto** heranzuziehen.
- Unter **Nettoeinkommen** ist die Summe sämtlicher weiterer Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu ver-

stehen, vermindert um die gesetzlichen Abzüge. Berücksichtigt werden zB weitere Pensionen oder Renten, Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit, Arbeitslosen- und Krankengeld, Pflegekarenzgeld, Familienhospizkarenz-Zuschuss, Zinsen und Kapitalerträge (wenn diese Erträge nach Abzug der Kapitalertragsteuer EUR 57,- übersteigen), Einkünfte aus Vermietung, Leibrenten, Ausgedinge sowie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Letztere werden nicht in der tatsächlich erzielten Höhe berücksichtigt, sondern durch pauschalierte Werte, die vom Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Grundstückes abhängen. Eine Anrechnung wird auch dann vorgenommen, wenn der Betrieb über- oder aufgegeben, verpachtet bzw. auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen wurde und die Aufgabe der land(forst)wirtschaftl. Tätigkeit innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Pensionsstichtag erfolgte.

- Bei **verheirateten Pensionsbeziehern** und Anwendung des „Familienrichtsatzes“ ist auch das Nettoeinkommen des/der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten/Ehegattin zu berücksichtigen.
- **Unterhaltsansprüche** von Pensionsberechtigten gegen geschiedene oder getrennt lebende Ehepartner/innen und die Eltern sind bei der Feststellung der Ausgleichszulage ebenfalls zu berücksichtigen.
- Bei der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens bleiben bestimmte Einkünfte außer Betracht. Dazu gehören zB: Pflegegeld, Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension), Kinderzuschuss, Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Studienbeihilfe, ein bestimmter Betrag einer Lehrlingsentschädigung, Kinderbetreuungsgeld, Kriegsgefangenenentschädigung.

Ein Kinderzuschuss aus der Pensionsversicherung bleibt nur dann außer Betracht, wenn es zu keiner Richtsatzerhöhung kommt.

DER RICHTSATZ

Der jeweilige Richtsatz stellt das vom Gesetzgeber garantierte Mindesteinkommen dar.

Die Richtsätze betragen für Bezieher/innen einer	im Jahr 2017 monatlich
Alters-, vorz. Alters-, Korridor-, Schwerarbeits-, Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension (=„Einzelrichtsatz“);	EUR 889,84
wenn mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden (=„erhöhter Einzelrichtsatz“)	EUR 1.000,00
Wenn diese Bezieher/innen mit dem Ehegatten/der Ehegattin im gemeinsamen Haushalt leben (=„Familienrichtsatz“)	EUR 1.334,17
Erhöhung der Richtsätze für jedes Kind, für das Anspruch auf Kinderzuschuss besteht, sofern das monatliche Einkommen des Kindes unter EUR 327,29 liegt.	EUR 137,30
Witwen(Witwer)pension	EUR 889,84
Waisenpension (einfach verwaist bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres)	EUR 327,29
Waisenpension (einfach verwaist nach Vollendung des 24. Lebensjahres)	EUR 581,60
Waisenpension (doppelt verwaist bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres)	EUR 491,43
Waisenpension (doppelt verwaist nach Vollendung des 24. Lebensjahres)	EUR 889,84

HÖHE DER AUSGLEICHSZULAGE

Die Ausgleichszulage gebührt in der Höhe der Differenz zwischen der Summe aus Pension (brutto), Nettoeinkommen und eventuellen Unterhaltsansprüchen einerseits und dem jeweiligen Richtsatz andererseits.

RICHTSATZ			
Pension brutto	anrechen- bares Nettoein- kommen	anrechen- barer Unterhalt	Ausgleichs- zulage

Beispiel bei Anwendung des „Einzelrichtsatzes“

Alleinstehender Bezieher einer Alterspension (EUR 698,95 brutto), kein weiteres Einkommen.

Richtsatz	EUR	889,84
- Pension	EUR	698,95
Differenz = Ausgleichszulage		EUR 190,89

Die gebührende Brutto-Leistung von EUR 889,84 (Pension EUR 698,95 zuzüglich Ausgleichszulage EUR 190,89) ist um den Krankenversicherungsbeitrag (5,1 %) zu vermindern.

Der Zahlungsbetrag **netto** beträgt somit EUR **844,46**.

Beispiel

bei Anwendung des „Familienrichtsatzes“

Bezieherin einer Invaliditätspension mit Kinderzuschuss (EUR 385,88 brutto), kein weiteres eigenes Einkommen. Gemeinsamer Haushalt mit dem Ehegatten, dieser hat ein monatliches Nettoeinkommen von EUR 883,49. Ein Kind ohne Einkommen im gemeinsamen Haushalt.

Familienrichtsatz	EUR	1.334,17
+ Erhöhung für 1 Kind	EUR	137,30
Richtsatz erhöht	EUR	1.471,47
- Pension mit Kinderzuschuss	EUR	385,88
- Einkommen Gatte	EUR	883,49
Differenz = Ausgleichszulage		EUR 202,10

Die gebührende Bruttoleistung von EUR 587,98 (Pension mit Kinderzuschuss EUR 385,88 zuzüglich Ausgleichszulage EUR 202,10) ist um den Krankenversicherungsbeitrag (5,1 %) zu vermindern.

Der Auszahlungsbetrag **netto** beträgt somit EUR **557,99**.

BEGINN UND ENDE DES ANSPRUCHES

- Jeder Pensionsantrag gilt zugleich auch als Antrag auf Ausgleichszulage. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gebührt die Ausgleichszulage **ab Pensionsbeginn**.
- Entsteht der Anspruch erst später oder käme es infolge einer Einkommensminderung zu einem erhöhten Ausgleichszulagenanspruch, so ist innerhalb **eines Monats** ein entsprechender Antrag zu stellen. Bei späterer Antragstellung kann die Ausgleichszulage rückwirkend frühestens ab dem der

Antragstellung vorangegangenen vollen Kalendermonat gewährt bzw. erhöht werden.

- Der Anspruch auf Ausgleichszulage endet mit Ablauf des Monates, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch wegfallen. Das Gleiche gilt auch für die Herabsetzung der Ausgleichszulage.

JAHRESAUSGLEICH

- Hat ein/e Pensionist/in in einem Kalenderjahr sonstige monatliche Nettoeinkünfte, die bei der Feststellung der Ausgleichszulage zu berücksichtigen waren, **weniger als 14-mal jährlich oder in unterschiedlicher Höhe** bezogen, so kann bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres bei der Pensionsversicherungsanstalt ein Jahresausgleich beantragt werden.

HINWEISE

- Grundsätzlich ist jede gebührende Brutto-Leistung (Pension zuzüglich Ausgleichszulage) um den **Krankenversicherungsbeitrag von 5,1 %** zu vermindern. Lediglich bei Waisenpensionen wird kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen.
- Bezieher/innen einer Ausgleichszulage sind von der Entrichtung der **Rezeptgebühr befreit**. Eine Befreiung von den Rundfunkgebühren, eine Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten, eine Befreiung von der Ökostrompauschale sowie der teilweisen Entrichtung vom Ökostromförderbeitrag ist beim GIS (Gebühreninfoservice des ORF) zu beantragen.
- Darüber hinaus ist die Gewährung von **weiteren Beihilfen und Ermäßigungen möglich**. Entsprechende Auskünfte über diese regional unterschied-

lichen Leistungen erteilen das jeweilige Wohnsitzfinanzamt, Gemeindeamt und Amt der Landesregierung.

ZUR BEACHTUNG

Diese allgemeine Information kann natürlich ein auf einzelne Anliegen bezogenes Beratungsgespräch nicht ersetzen. Dafür stehen die Mitarbeiter/innen der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind dem Falter „Adressen“ zu entnehmen.

Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1